

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Wichtige Hinweise zum Widerspruchsrecht.



1. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den Informationsaustausch und Ihr Widerspruchsrecht zur Kirchensteuer zu unterrichten. **Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.**

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt nur, sofern Ihre Kapitalerträge nicht freigestellt werden konnten, z. B. durch einen Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Verlusttopf. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und dem geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sogenannte „Anlassabfrage“) und danach einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte „Regelabfrage“).

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit in der Regel abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de im „Formularcenter“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ mit der Bezeichnung „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf, der ebenfalls auf dem oben genannten Formular erfolgen muss.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf für Anlassabfragen erst nach Ablauf von zwei Monaten wirkt, nachdem er beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Für die Regelabfrage wirkt der Sperrver-

merk oder ein späterer Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt.

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt.

Kirchenmitglieder sind – für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist – zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren:

- § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz
- Kirchensteuergesetze der Länder
- Ländererlasse zum „Elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen“

2. Grundsätze zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer.

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einlegen.

Sofern Sie **Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft** und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

- Kirchensteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie z. B. eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden. Zudem wird das Finanzamt vom Bundeszentralamt für Steuern über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und kann Sie wegen Ihres Widerspruchs zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge auffordern.

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Wichtige Hinweise zum Widerspruchsrecht.



Bei **Ehegatten/Lebenspartnern** mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen sind:

- Gemeinschaftliche Depots von Erbengemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhand, Wohnungseigentümergeinschaften etc.).
- Betriebliche Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten.

Das vom Bundeszentralamt für Steuern erhaltene KiStAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung an (vgl. hierzu unter Punkt 3); unterjährige Änderungen können nur im Veranlagungswege berücksichtigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bzst.de (→ Privatpersonen → Kapitalerträge → Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

3. Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals.

Mit der sogenannten „**Regelabfrage**“ fragen wir jährlich Ihre Zugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft zum 31. August (gesetzlicher Stichtag) ab und wenden das erhaltene KiStAM im gesamten Folgejahr beim Steuerabzug an.

Die Abfrage des Kirchensteuermerkmals im Rahmen einer sogenannten „**Anlassabfrage**“ kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Im Rahmen der Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung fragen wir das KiStAM automatisch sofort ab.
- Bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung können Sie uns mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Anlassabfrage zur Berücksichtigung von Veränderungen Ihrer Kirchensteuermerkmale beauftragen. Dies kommt z.B. in Betracht, weil Ihr Kirchenein- oder Kirchenaustritt, Ihr Konfessionswechsel oder ein eingelegerter oder widerrufenen Sperrvermerk vom Bundeszentralamt für Steuern bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (die Regelabfrage stellt auf die Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).

Ihre DekaBank